

MiLoG BESTIMMUNGEN FÜR LGI AUFTRAGNEHMER

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung von Aufträgen der LGI alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes („MiLoG“) obliegenden Pflichten in seinem Unternehmen einzuhalten. Hiervon sind insbesondere umfasst:
 - entsprechend § 20 MiLoG ein Arbeitsentgelt an seine im Inland beschäftigten Arbeitnehmer/innen mindestens in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG spätestens zu dem in § 2 Abs. 1 MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkt zu bezahlen,
 - entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitnehmer/innen spätestens bis zum Ablauf des siebten (7) auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
 - entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werk- oder Dienstleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen.

2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem:
 - nur solche Unterauftragnehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, die entsprechend § 20 MiLoG das dort genannte Arbeitsentgelt rechtzeitig an ihre Arbeitnehmer/innen zahlen,
 - nur solche Unterauftragnehmer und Verleihbetriebe einzusetzen, die sich ihrerseits gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich zur Einhaltung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Vorgaben verpflichtet haben,
 - auf Verlangen der LGI geeignete Nachweise (z. B. Lohnabrechnungen, Arbeitszeitnachweise, Kopie der Zollanmeldung, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) darüber zu erbringen, dass er die in dieser Vereinbarung genannten Pflichten sowie die ihm aufgrund MiLoG obliegenden Pflichten erfüllt.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich des Weiteren unwiderruflich dazu, LGI auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und Forderungen Dritter, einschließlich – aber nicht abschließend – von
 - Forderungen der eigenen Arbeitnehmer des Auftragnehmers,
 - Forderungen der Arbeitnehmer von Unterauftragnehmern und beauftragten Verleihbetrieben,
 - behördlichen Forderungen einschließlich etwaiger rechtskräftig festgesetzter Bußgelder, sowie von behördlich erteilten Auflagensowie auch wegen der im Zusammenhang hiermit anfallenden Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten rechtsverbindlich freizustellen, sofern die geltend gemachten Ansprüche und Forderungen auf einer behaupteten Verletzung der dem Auftragnehmer oder eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers aufgrund des MiLoG obliegenden Pflichten beruhen.

4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, LGI unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn dem Auftragnehmer gegenüber zivilrechtliche Ansprüche eigener Arbeitnehmer oder von Arbeitnehmern von Unterauftragnehmern geltend gemacht werden, sofern dieser Ansprüche im Zusammenhang mit dem MiLoG stehen, oder wenn gegen den Auftragnehmer ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist und das Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit dem MiLoG steht.

5. Für jeden Fall des Verstoßes gegen die ihm aufgrund des MiLoG obliegenden Pflichten sowie für jeden Fall der Verletzung der in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe an LGI in Höhe von EUR 5.000,- pro Verletzungsfall.

6. Für den Fall des Verstoßes gegen die Pflichten aus dem MiLoG durch den Auftragnehmer sowie auch für den Fall des Verstoßes des Auftragnehmers gegen die von ihm in dieser Vereinbarung übernommenen Pflichten ist LGI berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.